

SATZUNG
des
Kleingärtnervereins
Teil 1

Organisation

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Kleingärtnerverein „Roland“ Stendal e. V.

Der Verein gehört dem Kreisverband Stendal e.V. an.

Er ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. und über den Landesverband dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. in Bonn angeschlossen .

Der Verein hat seinen Sitz in : (Anschrift des Vorsitzenden) Nicolaistr. 2, 39576 Stendal
und ist im Kreisgericht Stendal unter der Nummer: 105 in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vereinsvorstand schließt mit den Mitgliedern in Vollmacht des Kreisverbandes Einzelgarten-Nutzungsverträge ab .

§ 2

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut . Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er ermöglicht seinen Mitgliedern nach den Bestimmungen dieser Satzung die gärtnerische Betätigung im Interesse der Pflege der Familiengemeinschaft, der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung sowie eines gedeihlichen Vereinslebens.
Seine Zwecke sind insbesondere,
 - a) dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Umwelt- und Landschaftsschutzes beachtet werden.
 - b) Die Erhaltung der Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
 - c) Die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
 - d) Die Zusammenfassung aller Kleingärtner in der Kleingartenanlage.
 - e) Die fachliche Beratung der Mitglieder.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein, hat die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und Gärten entsprechend dieser Satzung und der Gartenordnung Sorge zu tragen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über Ihr Vermögen unterliegt

2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereines. Der Aufnahme oder Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich bekanntzugeben.

Im Fall der Ablehnung steht dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsbuches und der Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge.

6. Natürliche oder juristische Personen die sich um die Erfüllung des Vereinszweckes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit.

7. Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Ehegatte oder Erbe, jedoch beschränkt auf Ehegatte, Kind oder Lebenspartner, Mitglied werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. Bei mehreren Erben kommt jedoch nur einer von ihnen für die Mitgliedschaft in Betracht. Es ist Sache der Erben sich darüber zu verständigen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von acht Wochen nach dem Erbfall beim Vorstand zu beantragen.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Hiermit endet auch das Recht zur gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 15. August gegenüber dem Vorstand, er wird in diesem Fall zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung des Einzelgartens bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

a) vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,

b) durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft insbesondere trotz Abmahnung den Vereinfrieden laufend stört,

c) durch gesetzwidrige Handlungen den Verein oder dessen Mitglieder schädigt,

- d) seiner Pflicht zur Entrichtung der Beiträge oder anderer Abgaben an den Verein oder zur Leistung sonstiger Auflagen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht nachkommt,
 - e) den ihm überlassenen Einzelgarten mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel trotz einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt.
 - f) ohne Einverständnis des Vorstandes und soweit, erforderlich, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Bauten errichtet oder bauliche Veränderungen vornimmt,
 - g) den Garten zu gewerblichen Zwecken oder ständig zum Wohnen nutzt. (Ausgenommen der § 20 a des Bundeskleingartengesetzes gibt Bestandesschutz),
 - h) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt,
 - i) nicht nur vorübergehend gehindert ist, seinen Pflichten aus dieser Satzung nachzukommen,
 - k) sich herausstellt, daß eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3, Abs. 1) von Anfang an nicht vorhanden war oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt,
 - l) den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise gröblich zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.
4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden neben dem Recht zur gärtnerischen Betätigung auch alle anderen Rechte an den Verein, insbesondere Rechte am Vereinsvermögen.

§5

Ausschließungsverfahren

1. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Beschluß ist mit Begründung aufzuzeichnen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und eine gütliche Einigung anzustreben.
2. Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlußfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigung schriftlich zu laden.
3. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides kann das Mitglied bei dem zuständigen Schlichtungsausschuß Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig. In übrigen wird das Schlichtungsverfahren auf die Bestimmungen dieser Satzung verwiesen.
4. Die Ausschließung wird zum 30. November des Jahres wirksam, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§6

Pflichten der Mitglieder

1. Das Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch die Gartenordnung geregelt.
2. Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit, kann ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Betrag erhoben werden.
3. Das Mitglied hat Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Alle geldlichen Verpflichtungen sind Bringeschulden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Beschlüsse des Vereins zu befolgen und sich an den fachlichen Schulungen zu beteiligen.

5. Jedes Mitglied hat die Gemeinschaftseinrichtungen schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst, Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

6. Das Mitglied soll zur Pflege des Gemeinschaftslebens beitragen. Es ist verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zu Störungen führt.

Ferner ist es für das Verhalten seiner Familienangehörigen oder seinen Besuchern verantwortlich.

§8

Baulichkeiten

Baulichkeiten jeder Art dürfen im Einzelgarten nur mit schriftlichem Erlaubnis des Vorstandes und soweit erforderlich, mit schriftlicher Genehmigung der behördlichen Stellen errichtet, erweitert oder verändert werden.

Bei der Bauausführung sind die gesetzlichen Vorschriften des

Bundeskleingartengesetzes (BKleing) und die Bauordnung (BaÜO) zu beachten.

Baulichkeiten, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Aufforderung zu entfernen.

Der Bestandsschutz aus dem Einigungsvertrag im Bundeskleingartengesetz unter § 20 a ist gegeben.

§ 9

Tierhaltung - Jagdausübung

1. Die Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für die Haltung von Kleintieren und Bienen kann der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Pachtvertrages mit näheren Anweisungen schriftlich gestatten. Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.

2. Tierhalter haften für alle durch ihre Tiere verursachten Schäden.

3. Die Jagdausübung regelt der Vorstand in Verbindung mit der zuständigen Jagdbehörde.

§ 10

Weisungen und Abmahnungen

Weisungen und Abmahnungen des Vorstandes sind zu befolgen. Das Mitglied hat Vertretern des Vereinsvorstandes, des Kreisverbandes, der Aufsichtsbehörde und des Grundstückseigentümers den erforderlichen Zutritt zum Garten zu gestatten.

§ 11

Organe der Vereine

1. Organe der Vereine sind,

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

2. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Der Termin der Mitgliederversammlung ist sechs Wochen vorher im Verbandsorgan oder in sonst geeigneter Form den Mitgliedern bekanntzugeben. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Behinderungsfall von seinem Stellvertreter oder wenn erforderlich von einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Anträgen einberufen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einen zu wählenden Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Vereinsmitglied eine Stimme zusteht, beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.

Ihr obliegt vor allem die Beschlußfassung über,

- a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandsgmitglieder, der Kassen- und Rechnungsprüfer, etwaiger Ausschüsse sowie die Bestellung sonstiger Mitarbeiter.
- d), Haushaltsvoranschlag
- e) Beiträge, Umlagen, Darlehen, Mahn- und Aufnahmegebühren
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Zahl der Gemeinschaftsstunden,
- h) Auflösung des Vereines und
- i) besondere Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ferner berechtigt, gemäß § 27 Abs. 2 BGB den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abzubrufen.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn sie mit der vorgeschriebenen Frist und der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form einberufen ist.

Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlußfassung in der Tagesordnung enthalten ist, Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet,

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit, das heißt, gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

9. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Beschluß eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

10 Über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Über nicht fristgemäß oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge kann kein Beschluß gefaßt werden.

11 über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefaßten Beschlüsse wortgetreu aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Fachberater

Bei Bedarf kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung durch Zusatzwahlen erweitert werden.

2. Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26/2 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und einer der Kassierer oder Schriftführer sein muß.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung der die Neuwahl durchgeführten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsitzende während der laufenden Amtszeit aus, so ist zur Nachwahl durch den stellvertretenden Vorsitzenden kurzfristig eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Ausscheiden eines unter 1 b) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieds kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für diesen Aufgabenbereich ein Ersatzvorstandsmitglied berufen.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er veranlaßt die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Behinderungsfall von seinem Stellvertreter berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlußfähig. Ist der Vorstand durch Zusatzwahlen erweitert, so ist die Beschlußfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Der Schriftführer, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der

nächsten Sitzung oder Versammlung dem entsprechenden Organ zur Genehmigung vorzulegen.

6)

Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und alle sonstigen durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Form einer ordentlichen Buchführung aufzuzeichnen. Für jedes Geschäftsjahr ist durch ihn rechtzeitig für die Mitgliederversammlung eine Überschubrechnung- und ein Abschluß in schriftlicher Form zu erstellen. Bei der Überschubrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und miteinander zu saldieren.

Das Ergebnis ist im Abschluß zu übernehmen. Im Jahresabschluß müssen Vermögen und Schulden des Vereins erkennbar sein. Über Anlagegegenstände und Geräte führt er ein Verzeichnis, in dem alle Zu- und Abgänge aufzunehmen sind. Auf Wunsch hat er den Vorstand einen Bericht über die Vereinskasse zu erstatten. Der Mitgliederversammlung ist durch ihn ein Kassenbericht zu geben. Er nimmt alle Einzahlungen gegen alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten. Nicht benötigte Barbestände sind, soweit möglich und zweckmäßig, verzinslich anzulegen.

8. Dem Fachberater obliegt insbesondere die planerische Gestaltung und der Pflegezustand der Anlage sowie die fachliche Schulung der Mitglieder. Er berät sie bei der Gestaltung und Bewirtschaftung ihrer Einzelgärten.

9. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Fahrtkosten und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet.

Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine pauschale Auslagererstattung bewilligt werden.

§ 14

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, sonstige Zahlungen sowie die Gartenpacht sind bis spätestens zum 15. März jedes Jahres an den Verein zu entrichten. Die Zahlungen sollen möglichst bargeldlos erfolgen. Alle Zahlungsverpflichtungen sind Bringeschulden. Bei nicht pünktlich entrichteten Zahlungen ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mahngebühr zu entrichten. Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich von jedem Mitglied, dessen Mitgliedschaft bei Beginn des Geschäftsjahres bestand, in vollem Umfang zu leisten. Ein Einspruch auf Teilrückzahlung, wenn die Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres erlischt, besteht nicht.

2. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvorschlag zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassen und Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kassen zu prüfen.

-11-

Die Prüfung soll sich nicht nur auf die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung beschränken, sondern es ist auch darauf zu achten, daß die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten und alle Ausgaben entsprechend des Haushaltsvorschlags oder sonstiger Verpflichtungen geleistet werden. Den Prüfern sind zur Durchführung ihrer Aufgaben alle hierzu erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Kassen- und Rechnungsprüfungen sind durch die Prüfer Niederschriften zu fertigen. Die Kassen- und Rechnungsprüfer arbeiten

unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Um die Kassen- und Rechnungsprüfung auch bei Eintritt eines Behinderungsfalles zu gewährleisten, hat die Mitgliederversammlung vorsorglich Ersatzprüfer zu wählen.

§ 15

Die Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Stendal der Kleingärtner e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

Teil 2

§ 16

Gärtnerische Betätigung

Nur durch die Mitgliedschaft und Übernahme eines Gartens erlangt das Mitglied das Recht der gärtnerischen Betätigung in einen Einzelgarten im Rahmen der Gartengemeinschaft. Die kleingärtnerische Tätigkeit wird durch den Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung geregelt.

Teil 3

Schlichtungsverfahren

§ 17

Über Streitigkeiten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde bei dem zuständigen Schlichtungsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 18

Die Beschwerde gegen den Beschluß ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich unter Angabe von Gründen beim Schlichtungsausschuß einzulegen.

1. Der Schlichtungsausschuß hat die Beteiligten zu der Verhandlung mindestens sieben Tage vorher schriftlich zu laden und bei Erscheinen anzuhören. Zeugen können auf eigene Kosten mitgebracht werden.
2. Erscheint ein Beteiligter trotz fristgerechter Ladung nicht vor dem Schlichtungsausschuß, so gilt sein Verlangen als zurückgenommen.
3. Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen.
4. Vor der Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied keine Klage erheben.

5. Der Schlichtungsausschuß hat eine gütliche Einigung zu versuchen. Bei der Entscheidung kann der Beschluß der Vorinstanz bestätigt, aufgehoben oder die Sache zurückgewiesen werden.

6. Die Verfahrenskosten setzt der Schlichtungsausschuß fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.

Teil 4

Schlußbestimmungen

§ 19

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

§ 20

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom registergericht gefordert werden.

§ 21

Die Gartenordnung und der Kleingartenpachtvertrag sind für das Mitglied verbindlich.

§ 22

1. Die Änderungen der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung

am: _____ beschlossen.

2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.